

November 2020

Gesetzesbestimmungen per 1.1.2021

1. Sozialversicherungen

	Beitragssatz / Prämie	Grenzbeträge
AHV	8,7%, je hälftig AG / AN Selbständigerwerbende: abgestufte Sätze von 5.344% bis 9.95% (mit sinkender Skala)	Minimale einfache Rente Fr. 14'340.- Maximale einfache Rente Fr. 28'680.- Rentenbildendes Maximum Fr. 86'040.-
IV	1,4%, je hälftig AG / AN	wie AHV
EO	0,45 %, je hälftig AG / AN	
ALV	<ul style="list-style-type: none"> • Bis Jahreslohn Fr. 148'200.-- = 2.2% • Ab Fr. 148'201.- = 1% Beiträge je zur Hälfte durch AG und AN	Maximal versicherter Verdienst Fr. 148'200.-
UV	Betriebsbezogene Prämiensätze BU-Prämie zulasten AG NBU-Prämie zulasten AN	Maximal versicherter Jahreslohn Fr. 148.200.-
BVG	Altersgutschriften und Risikoprämien gemäss BVG /PK-Reglement	Koordinierter Lohn: Fr. 25'095.- bis Fr. 86'040.- Eintrittsschwelle Fr. 21'510.- Maximal versicherter BVG-Verdienst Fr. 60'945.- Minimal versicherter BVG-Verdienst Fr. 3'585.-

Das Total der AHV/IV/EO und ALV – Beiträge setzt sich wie folgt zusammen:

Anteil Arbeitnehmerbeiträge

AHV	8.7 %	4.35 %
IV	1.4 %	0.70 %
EO	0.5 %	0.25 %
Total	10.55%	5.3 %
+		+
ALV	2.2% (evtl. zzgl. 1%)	1.1 % (evtl. zzgl. 0.5%)
Total	12.8 %	6.4 %

2. **Vaterschaftsurlaub**

Am 1. Januar 2021 treten die neuen Bestimmungen des EOG bezüglich Vaterschaftsentschädigung in Kraft. Es betrifft die Artikel 16i – m und Art. 20 Abs. 1 EOG sowie Art. 329b Abs. 3, Art. 329g, Art. 335c Abs. 3 und Art. 362 Abs. 1 OR. Änderungen erfahren dadurch auch Art. 8 Abs. 3 BVG und Art. 16 Abs. 3 UVG. Der Vaterschaftsurlaub dauert 14 Tage, die von der EO mit einem Taggeld in Höhe von 80% des durchschnittlichen Einkommens, maximal aber Fr. 196.- pro Tag, entschädigt wird. Wird der Urlaub wochenweise bezogen, werden pro Woche 7 Taggelder ausgerichtet. Bei tageweisem Bezug werden auf 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder bezahlt. Der Anspruch entsteht am Tage der Niederkunft und ist innert 6 Monaten zu beziehen. Der Anspruch erlischt nach Ablauf der 6-monatigen Rahmenfrist, nach Ausschöpfung der Taggelder, wenn der Vater oder das Kind stirbt und wenn die Vaterschaft aberkannt wird.

Anspruchsberechtigt ist der Mann,

- der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater ist oder dies innerhalb der folgenden 6 Monate wird;
- während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes obligatorisch AHV-versichert gewesen ist;
- in dieser Zeit mindestens 5 Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und
- im Zeitpunkt der Geburt Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender ist oder im Betrieb der Ehefrau mitarbeitet und einen Barlohn bezieht.

Falls der Vater bis zum Beginn des Anspruchs Entschädigungen der Arbeitslosen-, Krankentaggeld-, Unfall- oder Militärversicherung zugute hat, so entspricht die Vaterschaftsentschädigung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld.

Der 14-tägige Vaterschaftsurlaub darf nicht zu den Absenzen für eine Ferienkürzung hinzugerechnet werden.

Art. 329g OR gibt dem Vater das Recht, den Urlaub wochen- oder auch tageweise beziehen zu können.

Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist vor und während der Rahmenfrist von 6 Monaten zulässig. Der Vaterschaftsurlaub gibt keinen Kündigungsschutz. Die Kündigungsfrist wird aber um die Dauer des noch bestehenden Urlaubsanspruchs verlängert (längstens somit um die 14 Tage, wenn noch kein Tag bezogen worden ist; keine Verlängerung, wenn der Urlaub schon vollständig bezogen worden ist). So kann der Vater den Urlaub im noch bestehenden Umfang vor Ende des Arbeitsverhältnisses beziehen (Art. 335c Abs. 3 OR).

Die Verlängerung der Kündigungsfrist muss aber dem Bezug des Vaterschaftsurlaubes dienen und nicht etwa einem Bezug restlicher Ferien. Endet das Arbeitsverhältnis vor der Geburt des Kindes, so verlängert sich die Kündigungsfrist nicht, da der Anspruch auf den Vaterschaftsurlaub noch gar nicht entstanden ist.

3. **Betreuungsurlaub**

Der neue Art. 329g OR gibt Arbeitnehmenden Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung eines Familienmitglieds (Eltern, Kinder und Geschwister), der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig ist. Der Urlaub beträgt höchstens 3 Tage pro Ereignis und höchstens 10 Tage pro Jahr.

Art. 36 Abs. 3 und 4 ArG präzisieren, dass dafür ein ärztliches Attest vorzulegen ist und dass der maximale Anspruch pro Jahr von 10 Tagen nicht für die Betreuung kranker Kinder gilt.

Quelle: Büro für Arbeitsrecht AG